



Foto: Susanne El-Navab

Pflegerechtungsschirm wird bis 30. Juni 2022 verlängert

Der Corona-Schutzschirm wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Dies gilt insbesondere auch für die Geltungsdauer zur Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 150 Absatz 2 bis 4 SGB XI.

Erstattungen aus dem Schutzschirm gelten nur vorläufig

Zu beachten ist, dass die Auszahlungen vorläufig bis zum Abschluss eines Nachweisverfahrens erfolgen. Die vorläufige Auszahlung gilt erst als endgültig, wenn die zuständige Pflegekasse für Auszahlungen das Jahr 2020 betreffend bis zum 31.12.2022, für Auszahlungen das Jahr 2021 betreffend bis zum 31.12.2023 und für Auszahlungen das Jahr 2022 betreffend bis nach Ablauf von 24 Monaten nach dem nach § 150 Abs. 6 Satz 1 SGB XI (in der aktuell gültigen Fassung) geregelten Zeitpunkt keine Rück-erstattung geltend macht oder keine

endgültige Entscheidung über den Erstattungsanspruch trifft.

Wie Sie den Erstattungsanspruch ermitteln und bilanzieren

Die Erstattungen aus dem Corona-Schutzschirm werfen auch Fragen zur zutreffenden Abbildung im Jahresabschluss einer Pflegeeinrichtung ab. Als Orientierungshilfe zur Ermittlung des Erstattungsanspruchs sind die Fragen und Antworten zur Umsetzung der Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI zum Ausgleich der SARS-CoV-2 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen heranzuziehen.

Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung: Die Erstattungen nach § 150 SGB XI dienen der Kompensation von anfallenden außerordentlichen Betriebskosten sowie zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Rahmen der Leistungser-

bringung in Bezug auf verschiedene Erlös-komponenten. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist von daher ein Ausweis unter den Umsatzerlösen gerechtfertigt.

Ermittlung des Erstattungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach: Für jede nach § 72 SGB XI zugelassene Einrichtung ist gesondert ein solcher Erstattungsantrag vorgesehen. Hierbei hat eine Vergleichsbetrachtung zwischen dem Erstattungsmonat und Januar 2020 als Referenzmonat zu erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. spätere Inbetriebnahme nach Neugründung) sind Abweichungen vom Referenzmonat zulässig. Korrekturen in Bezug auf den Referenzmonat sind auch notwendig im Hinblick auf spätere Pflegesatzanhebungen oder erstmalige Vereinbarung z.B. eines Vergütungszuschlags zur Ausbildungsfinanzierung.

Als nicht ausgleichsfähig gelten Mindererlöse aus der gesonderten Berechnung von Investitionskosten sowie Einnahmeausfälle u.a. im Bereich der Besuchercafeterien oder im Betreuten Wohnen. Mindererlöse aus der gesonderten Berechnung von Investitionskosten werden in einigen Bundesländern (u.a. Bayern, Niedersachsen, NRW) insbesondere im Bereich der Tagespflege über landesrechtliche Sonderregelungen erstattet.

Ein Kostenerstattungsanspruch für Mindereinnahmen entfällt auch dann, wenn Einnahmen aus anderweitig erhaltenen Finanzierungsmitteln erzielt werden. Neben Kurzarbeitergeld, Einnahmen aus der Sicherung durch das Sozialschutz-Paket, Überbrückungshilfe(n), Entschädigung über Infektionsschutzgesetz, Erstattungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung zählen hierzu auch Einnahmen aus der Flexibilisierung der Personaleinsatzmöglichkeiten.

Mehraufwendungen sind nur dann erstattungsfähig, wenn diese nicht bereits über die Pflegesätze („Verbot der Doppelfinanzierung“) finanziert sind. Personalmehraufwand ist daher nur oberhalb des im Rahmen der Pflegesatzvereinbarung vereinbarten Stellen-Solls erstattungsfähig. Bei den Sachmittelmehraufwendungen erfolgt ein Abgleich

zwischen pandemiebedingten und regulären Sachmittelaufwendungen, wobei als Referenzzeitraum z.B. das Geschäftsjahr 2019 dient. Die Erstattung von Mehraufwendungen setzt grundsätzlich keine Darlegung der Einnahmeentwicklung voraus. Ausgenommen sind Mehraufwendungen, die durch Mehreinnahmen im Rahmen von Leistungsausweitungen erzielt wurden. Des Weiteren nicht erstattungsfähig sind Anschaffungskosten von Anlagegütern (z.B. die Kosten der IT-Ausstattung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Wärmebildkameras zur Überwachung der erhöhten Körpertemperatur oder von Besuchsböden/Besuchscontainern oder für mobile Luftreinigungsgeräte und Luftfilteranlagen).

Nachweisverfahren und Bilanzierung etwaiger Rückzahlungsrisiken: Für die Erstattungsmonate März bis Dezember im Kalenderjahr 2020 (gilt für 2021 entsprechend) wurden und werden die Pflegeeinrichtungen (vorgesehene Prüfquote zehn Prozent) im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen nachgelagerten Nachweisverfahrens von den zuständigen Pflegekassen aufgefordert, entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Pflegekassen behalten sich vor, u. a. folgende Nachweise anzufordern:

- o Dienstpläne als Beleg von Personalausfällen und/oder geltend gemachten Mehr-Arbeitsstunden
- o Abrechnungen z. B. von Schutzmaterialien oder Fremddienstleistern
- o Vergütungs- und Gehaltsnachweise
- o Belegungsstatistiken
- o Nachweise über sogenannte eingesparte Aufwendungen
- o Ablehnungsbescheide, wenn beantragte anderweitige staatliche Unterstützungsleistungen nicht gewährt wurden

Nach Auffassung der Pflegekassen sind pandemiebedingte Personalmehraufwendungen nur unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig:

- o Verbot der Doppelfinanzierung, das bedeutet Personalmehraufwendungen sind nur dann erstattungsfähig, wenn diese nicht bereits über die Pflegesätze finanziert sind (gilt auch für den Sachaufwand)

- o angeordnete und erbrachte Mehrarbeitsstunden sind nur erstattungsfähig, wenn diese als zusätzliche Vergütung an die Mitarbeiter ausgezahlt wurden
- o Mehrstunden, die später durch Freizeit (Gleitzzeitkonto, Freizeitausgleich) ausgeglichen werden, sind nicht erstattungsfähig
- o zusätzliches Personal ist dann erstattungsfähig, wenn es im Dienstplan nachweislich eingesetzt wurde und nicht anderweitig refinanziert werden konnte
- o Personal aus Arbeitnehmerüberlassung kann nur Berücksichtigung finden, wenn es beim Verleiher nicht als Mindereinnahme (doppelt) refinanziert wurde.

Mehraufwand im Bereich der Sachkosten soll durch eine Vergleichsbetrachtung ermittelt werden, wobei als über die Pflegesätze bereits refinanzierter „Normalaufwand“ die Sachkosten aus dem Jahr 2019 (ggf. Betrachtung und Umrechnung Sachaufwand in Euro/Pflegetag sinnvoll) angesehen werden.

Bei Mindereinnahmen ist Folgendes zu beachten:

- o Handelt es sich um Corona-bedingte Mindererlöse? Im Einzelfall können Mindererlöse auch durch Belegungseinschränkungen im Rahmen eines Umbaus oder Personalmangel bedingt sein.
- o Liegen „normale“ Auslastungsschwankungen vor? Als strittig könnte anzusehen sein, dass sich Corona-bedingt die Zahl der Neuaufnahmen rückläufig entwickelt und infolgedessen die Auslastung sinkt.
- o Nicht pandemiebedingte Mindereinnahmen sind zwingend zu beziffern
- o Anderweitige Einnahmen sind vorrangig zu beantragen (z. B. Kurzarbeitergeld, Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz usw.)
- o Minderausgaben (eingesparte Aufwendungen) im Vergleich zum Referenzmonat sind zu beziffern und gegenzurechnen (hier beispielhaft aufgeführt Einsparungen im Bereich Lebensmittelaufwendungen, Fahrtkosten, Aufwendungen für Personal-

abbau, Aufwendungen für Fremddienstleistungen)

- o Einnahmen aus trägerinterner und trägerübergreifender Arbeitnehmerüberlassung sind zwischen den betreffenden Einrichtungen klar abzugrenzen

Soweit der Grund für die im Jahresabschluss zum 31.12.2020 gebildeten „Corona-Rückstellungen“ nicht entfallen ist und keine Nachweisprüfung erfolgt ist, sind diese Rückstellungen mit Blick auf das maximal zweijährige Prüfungsrecht der Pflegekassen (längstens) bis zum 31.12.2022 fortzuführen. Neue Erkenntnisse wie bspw. die Aktualisierungen der FAQs zu § 150 SGB XI sind ggf. zu werten. Nach bereits erfolgter Überprüfung sind Rückstellungen zu verbrauchen bzw. nicht mehr benötigte Rückstellungen aufzulösen.

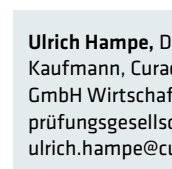
In Bezug auf die Corona-Erstattungen des Jahres 2021 und 2022 ist eine erneute Bewertung vorzunehmen, ob und in welchem Umfang Rückzahlungsverpflichtungen drohen. Aus den Erfahrungen aus den Abschlussprüfungen 2020 und 2021 erreichte die Rückstellungsbildung nicht selten eine Höhe zwischen 20 bis 30 Prozent (max. 50 Prozent) der erhaltenen Corona-Erstattungen. Auf Grund der Unsicherheiten und bestehender Auslegungsspielräume verbleiben im Zweifelsfall nicht unerhebliche bilanzpolitische Spielräume.

MEHR ZUM THEMA

Info: www.curacon.de



Jan Grabow, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Geschäftsführender Partner, Curacon GmbH. jan.grabow@curacon.de



Ulrich Hampe, Dipl.-Kaufmann, Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. ulrich.hampe@curacon.de